



# **BLUMENSTEIN**

---

## **Gebührentarif Feuerungskontrolle 2017**

## **der Einwohnergemeinde Blumenstein**

---

Inkraftsetzung 01.01.2017

Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 16. Oktober 2019 berücksichtigt.

## Inhaltsverzeichnis

Periodische Kontrollen.....	3
Nachkontrollen.....	3
Andere Kontrollen.....	3
Verrechenbarer Mehraufwand .....	3
Anpassung der Gebühren.....	4
Gebühren-Inkasso .....	4
Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs.....	4
Inkraftsetzung.....	4
Teilrevision 1 – Genehmigungsvermerk.....	5
Anhang 1, Arbeitshilfe.....	6
Grundsatz .....	6
Mehrwertsteuer (MWST).....	6
Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde .....	6
Messgerät.....	6
Aufwand der Gemeinde .....	6
Kantonsgebühr.....	7
Anhang 2, Berechnungsbeispiele .....	8

## Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Blumenstein

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Blumenstein.

### Art. 1 Periodische Kontrollen

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF	85.00	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF	104.00	exkl. MwSt.
für Anlagen > 350 kW einstufig	CHF	110.00	exkl. MwSt.
für Anlagen > 350 kW mehrstufig	CHF	129.00	exkl. MwSt.

### Art. 2 Nachkontrollen

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Blumenstein durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF	85.00	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF	104.00	exkl. MwSt.
für Anlagen > 350 kW einstufig	CHF	110.00	exkl. MwSt.
für Anlagen > 350 kW mehrstufig	CHF	129.00	exkl. MwSt.

### Art. 3 Andere Kontrollen

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF	85.00	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF	104.00	exkl. MwSt.
für Anlagen > 350 kW einstufig	CHF	110.00	exkl. MwSt.
für Anlagen > 350 kW mehrstufig	CHF	129.00	exkl. MwSt.

### Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

<sup>1</sup> Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteu-  
erung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

### **Art. 6 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Blumenstein bar eingezogen oder in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Ge-  
meinde Blumenstein dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

### **Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 15. September 2003 wird aufgehoben.

### **Art. 8 Inkraftsetzung**

Dieser Gebührentarif tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 08. November 2016.

### **Gemeinderat Blumenstein**

**Präsidentin**

**Sekretärin**

*sig.*

*sig.*

R. Hänni

F. Bühler

**Teilrevision 1 – Genehmigungsvermerk**

Die folgenden Tarifänderungen wurden durch den Gemeinderat am 16. Oktober 2019 genehmigt und treten per 1. Januar 2020 in Kraft:

Art. 1 Abs. 2, Periodische Kontrolle	Seite 3
Art. 2 Abs. 2, Nachkontrollen	Seite 3
Art. 3 Abs. 2, Andere Kontrollen	Seite 3
Art. 6 Abs. 1, Gebühren-Inkasso	Seite 4

**Namens des Gemeinderates**

Präsidentin Sekretärin

*sig.* *sig.*

R. Hänni F. Bühler

## Anhang 1

### **Arbeitshilfe: beim Festsetzen der Gebühren muss Folgendes beachtet werden:**

#### **Grundsatz**

Die Gebühren für behördliche Kontrollen sollen kostendeckend, jedoch nicht gewinnbringend sein.

#### **Mehrwertsteuer (MWST)**

Die MWST ist eine Selbstdeklarationssteuer. Die mit der Feuerungskontrolle beauftragten Personen müssen deshalb selber abklären, inwieweit sie mehrwertsteuerpflichtig sind (Umsatzabhängig). Die von Gemeinden oder in dessen Namen von Feuerungskontrolleuren in Rechnung gestellte Gebühr ist zum Normalsatz steuerbar (siehe Gesetzestext unten).

#### ***Mehrwertsteuerverordnung Artikel 14 Ziffer 18 (MWSTV)***

**Art. 14** Unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens  
(Art. 12 Abs. 4 MWSTG)

Als unternehmerisch und damit steuerbar gelten Leistungen eines Gemeinwesens, die nicht hoheitliche Tätigkeiten nach Artikel 3 Buchstabe g MWSTG sind. Namentlich die folgenden Leistungen von Gemeinwesen sind unternehmerischer Natur:

...

18. Rauchgaskontrollen;

Die Rauchgaskontrolle gilt deshalb gemäss Art. 14 Ziff. 18 MWSTV als unternehmerisch und damit steuerbar.

#### **Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde**

Die Entschädigung setzt sich aus den objektbezogenen Arbeiten (Lohnsumme und Sozialleistungen pro Messung) und den nicht objektbezogenen Kosten (Fahrzeug- und Bürokosten sowie die Aus- und Weiterbildungskosten) zusammen. Als Berechnungsgrundlage kann von 10 bis 12 Feuerungskontrollen pro Tag ausgegangen werden. Erfahrungsgemäss liegt die Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde im Rahmen bis CHF. 55.00 für einstufige Brenner, für mehrstufige Brenner CHF 55.00 + CHF 19.00 und für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 350 kW CHF 55.00 + CHF 25.00 pro Kontrolle (LIK Stand 2010). Für Nachkontrollen können auch erhöhte Gebühren erhoben werden (separater Fahrweg).

#### **Messgerät**

Für das Messgerät muss für die Amortisation, Kapitalverzinsung sowie für die Service- und Wartungsarbeiten mit jährlichen Kosten von rund CHF 3'000.00 gerechnet werden. Die Kosten pro Kontrolle für das Messgerät werden vor allem von der Anzahl der zu messenden Feuerungen beeinflusst. Der Kostenträger (Gemeinde oder Kontrollperson) muss deshalb mit Kosten in der Grössenordnung von CHF 3.00 (bei jährlich 1'000 Kontrollen) bis CHF 10.00 (bei jährlich nur 300 Kontrollen) rechnen.

#### **Aufwand der Gemeinde**

Der Vollzug der Feuerungskontrolle ist grundsätzlich so organisiert, dass den Gemeinden nur ein minimaler Vollzugaufwand entstehen sollte (Ernennung der Kontrollperson sowie die Ausarbeitung eines Gebührentarifs). Allfällige Gemeindeleistungen für die Feuerungskontrolle (z.B. Rechnungs- und Inkassowesen, Personalaufwand, Kauf eines Messgerätes, Bezahlung von Aus- und Weiterbildungskosten) ist in der Regel durch eine Pauschalgebühr pro Kontrolle zu verrechnen.

## Kantonsgebühr

Das beco unterstützt die Gemeinden bei der Verarbeitung und Auswertung der Kontrolldaten und liefert die nötigen Unterlagen für die Durchführung der Feuerungskontrollen und die jährlichen Auswertungen der Kontrollergebnisse. Zudem führt das beco Massnahmen für die Qualitätssicherung durch (z.B. jährliche Informationsveranstaltungen für die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure) und unterstützt die Gemeinden bei besonderen Vorfällen im Vollzug.

Für diese Dienstleistungen erhebt das beco gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV) eine Gebühr von **CHF 16.00** pro kontrollierte Feuerung (periodische Kontrollen). Auf die Kantonsgebühr muss die Mehrwertsteuer von 8% ebenfalls erhoben werden.

## Anhang 2

### **Berechnungsbeispiele Blumenstein**

Eine Gemeinde mit 1000 kontrollpflichtigen Feuerungen bestimmt ihren erfahrenen Kaminfermeiſter als Feuerungskontrollleur der Gemeinde. Er hat ein eigenes Messgerät, da er für verschiedene Gemeinden die Feuerungskontrolle durchführt. Pro Jahr kontrolliert er in den Gemeinden rund 1500 Feuerungen (2-Jahreskontrollturnus). Die Kosten für das Erlangen des eidgenössischen Fachausweises als Feuerungskontrollleur hat er selber getragen. Die Kontrollgebühren zieht der neue Feuerungskontrollleur direkt beim Heizungsbesitzer ein. Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindeverwaltung erledigt. Aus dieser Konstellation ergibt sich die nachstehende Gebühr für die Feuerungskontrolle:

#### **Feuerungsanlage mit einstufigem Brenner**

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF	56.00
Messgerätkosten	CHF	6.00
Administration	CHF	7.00
Kantonsgebühr	CHF	16.00
Total Gebühr für einstufige Brenner	CHF	85.00
+ Mehrwertsteuer (aktuell 7.7 %)	CHF	6.50
<b>Total Kosten für eine Kontrolle einstufige Anlage</b>	<b>CHF</b>	<b>91.50</b>

#### **Feuerungsanlage mit mehrstufigem Brenner**

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF	56.00
Messgerätkosten	CHF	6.00
Administration	CHF	7.00
Mehraufwand für mehrstufige Brenner	CHF	19.00
Kantonsgebühr	CHF	16.00
Total Gebühr für mehrstufige Brenner	CHF	104.00
+ Mehrwertsteuer (aktuell 7.7 %)	CHF	8.00
<b>Total Kosten für Kontrolle mehrstufige Anlage</b>	<b>CHF</b>	<b>112.00</b>

#### **Feuerungsanlage > 350 kW Feuerungswärmeleistung einstufig**

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF	56.00
Messgerätkosten	CHF	6.00
Administration	CHF	7.00
Mehraufwand für Anlage > 350 kW	CHF	25.00
Kantonsgebühr	CHF	16.00
Total Gebühr für Anlage grösser 350 kW	CHF	110.00
+ Mehrwertsteuer (aktuell 7.7 %)	CHF	8.50
<b>Total Kosten für Feuerungsanlage grösser 350 kW</b>	<b>CHF</b>	<b>118.50</b>



**Feuerungsanlage > 350 kW Feuerungswärmeleistung mehrstufig**

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF	56.00
Messgerätkosten	CHF	6.00
Administration	CHF	7.00
Mehraufwand für mehrstufige Brenner	CHF	19.00
Mehraufwand für Anlage > 350 kW	CHF	25.00
Kantonsgebühr	CHF	16.00
Total Gebühr für mehrstufige Brenner	CHF	129.00
+ Mehrwertsteuer (aktuell 7.7 %)	CHF	9.90
<b>Total Kosten für Kontrolle mehrstufige Anlage</b>	<b>CHF</b>	<b>138.90</b>

Die Ansätze der Kosten gelten bei Barzahlung sowie bei Rechnungsstellung.

Administration, Mahnwesen und Verfügungen durch die Gemeinde werden nach Aufwand verrechnet.